



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MKS Architekten -Ingenieure GmbH
Muskauer Straße 96f
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/3+22#238469/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.06.2024

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (Mai 2024)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.06.2024
- Begründung 05/2024 mit Umweltbericht 02/2024
- Planzeichnung, 30.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 28.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (Mai 2024)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T 25 / T2 0355 4991-1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die 3. Änderung des rechtskräftigen B-Planes (Ursprungsplan) erfolgt im Interesse eines Betriebes für Online-Handel, der im Geltungsbereich des Ursprungsplanes bereits Lagerhallen errichtet hat und weitere bauliche Anlagen (Showroom, Abholstation sowie Büro- und Sozialräume) plant.

Änderungsgegenstand sind die Anpassung der Bauflächenfestsetzungen an bestehende Nutzungsverhältnisse sowie an beabsichtigten Bauvorhaben. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Vereinigung von Teilen der Baufelder GE4 und GE8 sowie der Baufelder GE5 und GE9 zu einem Baufeld GE5. Weiterhin sind der Wegfall von Leitungsrechten und Straßenverkehrsflächen sowie die eindeutige Bestimmung der Abgrenzungen zu benachbarten Baufeldern geplant.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Kittlitz und östlich der Autobahn BAB A13. Im Norden wird die Planfläche von der Kreisstraße K 6636 begrenzt, südlich bis südwestlich bestehen weitere Gewerbeflächen des Ursprungsplanes „Hauptwerkstätten Kittlitz“.

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung der Ortslage Kittlitz befindet sich mindestens 200 m entfernt vom Änderungsbereich.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die Planunterlagen zur 3. Änderung Stand Vorentwurf Mai 2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind gegen die beschriebenen und begründeten Planänderungen keine grundsätzlichen Bedenken erkennbar.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung beinhalten weiterhin die Gliederung der GE-Baufläche (GE5) hinsichtlich der Zulassung von Betriebsarten nach der Abstandsliste Brandenburg. Demnach sind Nutzungsarten der Abstandsklassen I bis IV ausgeschlossen. Eine Zulassung für Betriebe und Anlagen des nächstgrößeren Abstandes ist nach Einzelfallnachweis möglich. Insofern resultieren aus den geplanten Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf immissionsschutzfachliche Belange.

Den im Umweltbericht (Vorentwurf vom Februar 2024) enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen zu vorhabenbedingten Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass für Büro- und Verwaltungsräume aufgrund der Autobahnnähe im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der erforderliche bautechnische Schallschutz nachzuweisen ist.

Die Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 28.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.